

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0449/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	27.10.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Zu stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sind in folgender Reihenfolge gewählt:

Sachdarstellung / Begründung:

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Wählbar sind nur Mitglieder des Rates.

Die Wahl ist gem. § 67 Abs. 2 GO NW durch eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind sowohl Fraktionen als auch eigens für diese Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Ebenso können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, wenn der Vorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge in einem Wahlgang abgestimmt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt. Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, die sich durch Teilung der auf die Höchstzahlen entfallenden Stimmen durch 1,2,3 u.s.w. ergeben. Zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, u.s.w. Zwischen den Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das von der (hauptamtlichen) Bürgermeisterin zu ziehende Los. Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Verdeutlichung des Verfahrens wird folgendes Beispiel aufgezeigt:

In dem 62 Mitglieder umfassenden Rat gehören 25 Mitglieder der CDU-Fraktion, 16 Mitglieder der SPD-Fraktion, 8 Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 6 Mitglieder der FDP-Fraktion, 3 Mitglieder der Fraktion BfBB, 2 Mitglieder der Fraktion KIDinitiative und 2 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE an und alle Fraktionen legen einen einigen Wahlvorschlag vor.

Es wird unterstellt, dass in der konstituierenden Sitzung des Rates alle Ratsmitglieder anwesend sind und jedes Ratsmitglied für den von seiner Fraktion vorgelegten Wahlvorschlag gültig abgestimmt hat.

	CDU	SPD	B*90/DG	FDP	BfBB	KIDinitiative	DIE LINKE
: 1	25	16	8	6	3	2	2
: 2	12,5	8	4	3	1,5	1	1
: 3	8,33	5,33	2,67	2	1	0,67	0,67

Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter wäre die Spitzenkandidatin/der Spitzenkandidat auf der Vorschlagsliste der CDU gewählt, zur zweiten Stellvertreterin / zum zweiten Stellvertreter die Kandidatin/der Kandidat der SPD, zur dritten Stellvertreterin/zum dritten Stellvertreter die zweite Person auf der Vorschlagsliste der CDU und zur vierten Stellvertreterin/zum vierten Stellvertreter die dritte Person auf der Vorschlagsliste der CDU. Die fünfte Stellvertretung wäre durch eine Stichwahl zwischen den Wahlvorschlägen der SPD und der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu entscheiden.

Die fünfte Stellvertreterin/den fünfte Stellvertreter stellt die Partei, auf deren Wahlvorschlag bei der Stichwahl die meisten Stimmen entfallen sind, die sechste Stellvertreterin / der sechste Stellvertreter fällt bei der Stichwahl der unterlegenen Partei zu.

Entfallen gleich viele Stimmen auf die Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl, so entscheidet das von dem hauptamtlichen Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach Abschluss des Wahlvorganges gibt der Bürgermeister das Wahlergebnis bekannt und fragt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung ist der Wahlakt vollzogen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:	Erfolgreiches Zusammenwirken von Politik und Verwaltung in Richtung strategischer Zielsteuerung
Mittelfristiges Ziel:	Alle Ziele sowie ihre Abhängigkeiten sind in Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit transparent
Jährliches Haushaltsziel:	
Produktgruppe/ Produkt:	Politische Gremien und Verwaltungsführung

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<hr/>		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten	ja nein siehe Erläuterungen
---------------------	-----------------------------------